

**Wichtiger
Hinweis für alle
Kolleginnen
und Kollegen,
die an unserem
Warnstreik am
10.12.2018
teilgenommen
haben!!**



HINTERGRUND:

Bei einem Streik* handelt es sich um eine kollektive Arbeitsverweigerung der Arbeitnehmer mit dem Ziel, Forderungen gegenüber ihrem Arbeitgeber durchzusetzen.

In dieser Zeit wird nicht gearbeitet, das Arbeitsverhältnis ruht folglich. Die entsprechenden Zeiten werden nicht bezahlt und vom Gehalt abgezogen.

Der Arbeitgeber darf aber nicht in die AZ-Konten eingreifen und von sich aus die Konten korrigieren.

Richtig wäre die Ausfallstunden wegen Streik als unbezahlt zu buchen und diese in Geld vom Gehalt abzuziehen.

In der von uns mit dem Arbeitgeber vereinbarten „Maßregelungsklausel“ ist deshalb geregelt, dass der Arbeitnehmer formlos beantragen kann, hierfür Überzeit zu verwenden. Dies führt dann dazu, dass der Arbeitgeber im Arbeitszeitkonto die Zeit korrigieren kann und kein Entgelt abgezogen werden muss.

**Streiks, also auch Warnstreiks, sind in Deutschland als Mittel des Arbeitskampfes durch das Grundgesetz gewährleistet. Der Art. 9 GG schützt verfassungsrechtlich die sogenannte Tarifautonomie und die Maßnahmen, die hierfür erforderlich sind. Der Streik ist ein Grundrecht zur Durchsetzung tariflicher Forderungen.*

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Vorstandsbereich Stellvertretende Vorsitzende • Regina Rusch-Ziemba • Abteilung Tarifpolitik

E-Mail: tarifpolitik@evg-online.org • www.evg-online.org